

andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁵⁷¹, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁵⁷², des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁵⁷³ und des dazugehörigen Protokolls⁵⁷⁴, des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten⁵⁷⁵ und des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation von 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182) zu werden;

g) gemeinsam mit allen ethnischen Gruppen in Myanmar im Wege des Dialogs und mit friedlichen Mitteln die Beendigung des Konflikts anzustreben;

5. *fordert* die Regierung Myanmars *mit großem Nachdruck auf*,

a) die Demokratie wiederherzustellen und die Ergebnisse der Wahlen von 1990 umzusetzen, sicherzustellen, dass die Kontakte mit Aung San Suu Kyi und anderen Führern der Nationalen Liga für Demokratie unverzüglich zu einem strukturierten Sachdialog führen, der auf Demokratisierung und nationale Aussöhnung gerichtet ist, und frühzeitig andere politische Führer in die Gespräche einzubeziehen, namentlich die Vertreter der ethnischen Gruppen;

b) die systematischen Menschenrechtsverletzungen in Myanmar zu beenden, die volle Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten zu gewährleisten, der Strafflosigkeit ein Ende zu setzen und gegen alle, die Menschenrechtsverletzungen begehen, zu ermitteln und sie vor Gericht zu stellen, einschließlich Angehöriger des Militärs und anderer Staatsbediensteter, gleichviel unter welchen Umständen;

c) eine unabhängige internationale Untersuchung mutmaßlicher Vergewaltigungen und anderer Übergriffe gegen Zivilpersonen, die von Angehörigen der Streitkräfte in Shan und anderen Staaten begangen wurden, zu erleichtern und dabei in vollem Umfang zu kooperieren;

d) alle politischen Gefangenen bedingungslos und unverzüglich freizulassen;

e) der Rekrutierung und dem Einsatz von Kindersoldaten unverzüglich ein Ende zu setzen und mit den zuständigen internationalen Organisationen voll zusammenzuarbeiten, um die Demobilisierung der Kindersoldaten, ihre Rückkehr an ihre Heimstätten und ihre Rehabilitation sicherzustellen;

f) alle Beschränkungen einer friedlichen politischen Betätigung aufzuheben und namentlich die Vereinigungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung zu garantieren, einschließlich der Medienfreiheit;

g) der systematischen Vertreibung von Personen sowie anderen Ursachen für Flüchtlingsströme in die Nachbarländer ein Ende zu setzen, den Binnenvertriebenen den nötigen Schutz und die erforderliche Hilfe zu gewähren und das Recht der Flüchtlinge auf freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde unter Beobachtung durch geeignete internationale Organisationen zu achten;

h) den Ernst der Lage betreffend HIV/Aids und die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Bekämpfung der Epidemie in stärkerem Maße anzuerkennen, so auch indem Myanmar den gemeinsamen Aktionsplan der Vereinten Nationen zu HIV/Aids in Zusammenarbeit mit allen maßgeblichen politischen und ethnischen Gruppen wirksam umsetzt;

6. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin seine guten Dienste zur Verfügung zu stellen und seine Gespräche mit der Regierung und dem Volk Myanmars über die Menschenrechtssituation und die Wiederherstellung der Demokratie fortzusetzen, der Generalversammlung während ihrer siebenundfünfzigsten Tagung weitere Berichte über die bei diesen Gesprächen erzielten Fortschritte vorzulegen und der Versammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung sowie der Menschenrechtskommission auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 57/232

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer aufgezählten Abstimmung mit 97 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 77 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556, Add.3, Ziffer 46)⁵⁷⁶:

Dafür: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sa-

⁵⁷⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

⁵⁷¹ Resolution 39/46, Anlage.

⁵⁷² Resolution 2106 A (XX), Anlage.

⁵⁷³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

⁵⁷⁴ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

⁵⁷⁵ Resolution 54/263, Anlage I.

lomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Swasiland, Tadschikistan, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Libysch-Arabisches Dschamahirija, Sudan, Syrische Arabische Republik.

Enthaltungen: Ägypten, Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Benin, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dschibuti, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Indien, Indonesien, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretania, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nigeria, Oman, Pakistan, Papua-Neuguinea, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Thailand, Togo, Tschad, Tunesien, Uganda, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

57/232. Die Menschenrechtssituation in Irak

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁷⁷, den Internationalen Menschenrechtspakten⁵⁷⁸ und anderen Menschenrechtsübereinkünften,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet nachzukommen,

ingedenk dessen, dass Irak Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte und anderer internationaler Menschenrechtsübereinkünfte sowie der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsgesopfer⁵⁷⁹ ist,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 56/174 vom 19. Dezember 2001, sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission, zuletzt Resolution 2002/15 vom 19. April 2002⁵⁸⁰,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 686 (1991) des Sicherheitsrats vom 2. März 1991, in der der Rat Irak aufforderte, alle Kuwaiter und Staatsangehörigen anderer Staaten freizulassen, die sich möglicherweise noch immer in Haft befinden, auf die Ratsresolution 687 (1991) vom 3. April 1991, die Ratsresolution 688 (1991) vom 5. April 1991, in der der Rat verlangte, dass Irak die Unterdrückung der irakischen Zivilbevölkerung einstellt, und darauf bestand, dass Irak mit den humanitären Organisationen zusammenarbeitet und dass die Menschenrech-

te aller irakischen Bürger geachtet werden, auf die Ratsresolutionen 986 (1995) vom 14. April 1995, 1111 (1997) vom 4. Juni 1997, 1129 (1997) vom 12. September 1997, 1143 (1997) vom 4. Dezember 1997, 1153 (1998) vom 20. Februar 1998, 1175 (1998) vom 19. Juni 1998, 1210 (1998) vom 24. November 1998, 1242 (1999) vom 21. Mai 1999, 1266 (1999) vom 4. Oktober 1999, 1281 (1999) vom 10. Dezember 1999, 1302 (2000) vom 8. Juni 2000, 1330 (2000) vom 5. Dezember 2000, 1352 (2001) vom 1. Juni 2001, 1360 (2001) vom 3. Juli 2001 und 1382 (2001) vom 29. November 2001, in denen der Rat die Staaten ermächtigte, die Einfuhr irakischen Erdöls zu gestatten, um Irak den Ankauf humanitärer Hilfsgüter zu ermöglichen, sowie auf die Ratsresolution 1284 (1999) vom 17. Dezember 1999, in der der Rat im Rahmen eines umfassenden Konzepts für die Situation in Irak unter anderem die Obergrenze für die zulässigen Einfuhren von irakischem Erdöl aufhob, um die für den Ankauf humanitärer Hilfsgüter verfügbaren Einnahmen zu erhöhen, neue Bestimmungen und Verfahren festlegte, die die Durchführung des humanitären Programms verbessern und weitere Fortschritte bei der Deckung der humanitären Bedürfnisse der irakischen Bevölkerung herbeiführen sollen, und erneut erklärte, dass Irak gehalten ist, wie in Ziffer 30 der Ratsresolution 687 (1991) erwähnt, die Repatriierung aller Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten zu erleichtern, sowie die jüngste Resolution des Rates, 1409 (2002) vom 14. Mai 2002, in der der Rat die Sanktionen der Vereinten Nationen gegen Irak beträchtlich lockerte,

Kenntnis nehmend von den Schlussbemerkungen des Menschenrechtsausschusses⁵⁸¹, des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung⁵⁸², des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵⁸³, des Ausschusses für die Rechte des Kindes⁵⁸⁴ und des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau⁵⁸⁵ zu den jüngsten ihnen von Irak vorgelegten Berichten, in denen diese Organe zur Überwachung der Vertragseinhaltung auf ein breites Spektrum von Menschenrechtsproblemen verweisen und die Auffassung vertreten, dass die Regierung Iraks nach wie vor durch ihre vertraglichen Verpflichtungen gebunden ist, und gleichzeitig auf die negativen Auswirkungen von Sanktionen auf das tägliche Leben der Bevölkerung, namentlich der Frauen und Kinder, hinweisend,

erneut erklärend, dass die Regierung Iraks die Verantwortung dafür trägt, das Wohl der gesamten Bevölkerung und die

⁵⁷⁷ Resolution 217 A (III).

⁵⁷⁸ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁵⁷⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁵⁸⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁵⁸¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 40 (A/53/40)*, Bd. I, Ziffern 90-111.

⁵⁸² Ebd., *Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 18 (A/54/18)*, Ziffern 337-361.

⁵⁸³ *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 2 (E/1998/22)*, Ziffern 245-283.

⁵⁸⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 41 (A/55/41)*, Ziffern 304-333.

⁵⁸⁵ Ebd., *Beilage 38 (A/55/38)*, zweiter Teil, Kap. IV, Abschnitt B, Ziffern 166-210.

volle Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten sicherzustellen,

unter Missbilligung aller Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Irak, die in dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Irak⁵⁸⁶ erwähnt werden,

besorgt über das Fehlen prozessrechtlicher und materiellrechtlicher Schutzbestimmungen in der Rechtspflege in Irak, so auch bei der Anwendung der Todesstrafe,

alle, die es betrifft, dazu *aufzufordern*, ihren wechselseitigen Verpflichtungen bei der Verwaltung des in der Resolution 986 (1995) des Sicherheitsrats und anderen einschlägigen Ratsresolutionen genannten humanitären Programms nachzukommen,

1. *begrüßt*

a) den Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Irak⁵⁸⁶ und den Sondierungsbesuch des Sonderberichterstatters in Irak vom 11. bis 15. Februar 2002, der als Grundlage für die künftige Zusammenarbeit und einen konstruktiven Dialog dienen könnte;

b) die Resolution 1409 (2002) des Sicherheitsrats, in der alle Ausfuhren nach Irak gestattet werden, mit Ausnahme der Waren oder Erzeugnisse, die in der Liste zu prüfender Güter⁵⁸⁷ aufgeführt sind und daher der Überprüfung durch den Sanktionsausschuss unterliegen;

2. *stellt fest,*

a) dass die Regierung Iraks einige der Informationsanfragen des Sonderberichterstatters schriftlich beantwortet hat;

b) dass die Regierung Iraks einen zweiten Besuch des Sonderberichterstatters akzeptiert hat;

3. *bekundet ihre ernste Besorgnis* darüber, dass sich die Menschenrechtssituation im Lande nicht verbessert hat;

4. *verurteilt entschieden*

a) die systematischen, weit verbreiteten und äußerst schweren Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch die Regierung Iraks, die zu einem generellen Zustand der Repression und der Unterdrückung geführt haben, der durch breit angelegte Diskriminierung und weit verbreiteten Terror aufrechterhalten wird;

b) die Unterdrückung der Gedanken-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Informations-, Vereinigungs-, Versammlungs- und

Bewegungsfreiheit aus Angst vor Festnahme, Freiheitsstrafe, Hinrichtung, Vertreibung, Zerstörung von Häusern und anderen Strafmaßnahmen;

c) die Unterdrückung jeglicher Art von Opposition, insbesondere die Drangsalierung, Einschüchterung und Bedrohung von im Ausland lebenden irakischen Oppositionellen und ihren Familienangehörigen;

d) den weit verbreiteten Einsatz der Todesstrafe in Missachtung der Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁵⁷⁸ und der Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen;

e) die summarischen und willkürlichen Hinrichtungen, namentlich die politischen Morde und die nach wie vor praktizierte Leerung der Gefängnisse, den Einsatz der Vergewaltigung als politisches Instrument sowie das Verschwindenlassen von Personen, die routinemäßige Praxis der willkürlichen Festnahme und Inhaftnahme und die systematische und routinemäßige Nichtgewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und der Rechtsstaatlichkeit;

f) die weit verbreitete, systematische Folter sowie die Beibehaltung von Verfügungen, die grausame und unmenschliche Strafen zur Ahndung von Straftaten vorschreiben;

5. *fordert die Regierung Iraks auf,*

a) den von ihr aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte und dem humanitären Völkerrecht nachzukommen und die Rechte aller in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, ungeachtet ihrer Herkunft, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihres Geschlechts oder ihrer Religion, zu achten und zu gewährleisten;

b) allen summarischen und willkürlichen Hinrichtungen und der Verhängung der Todesstrafe für Verbrechen, die von Personen unter 18 Jahren begangen wurden, ein Ende zu setzen und sicherzustellen, dass die Todesstrafe nur wegen schwerster Verbrechen und nicht unter Missachtung der von ihr übernommenen Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und der Schutzbestimmungen der Vereinten Nationen verhängt wird;

c) ein Moratorium für Hinrichtungen zu beschließen;

d) das Vorgehen ihrer Streit- und Sicherheitskräfte mit den Normen des Völkerrechts, insbesondere denen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, in Einklang zu bringen;

e) die Unabhängigkeit der Rechtsprechung herzustellen und alle Gesetze aufzuheben, die bestimmten Kräften oder Personen Strafflosigkeit gewähren, die Personen aus Gründen töten

⁵⁸⁶ Siehe A/57/325.

⁵⁸⁷ Siehe S/2002/515, Anlage.

oder ihnen körperlichen Schaden zufügen, die mit der Rechtspflege in einem Rechtsstaat entsprechend den völkerrechtlichen Normen nicht im Einklang stehen;

f) die temporären Sondergerichte abzuschaffen und sicherzustellen, dass die Herrschaft des Rechts im gesamten Hoheitsgebiet Iraks jederzeit geachtet wird, im Einklang mit ihren aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen der internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte;

g) alle Verfügungen aufzuheben, die grausame und unmenschliche Strafen oder Behandlung einschließlich Verstümmelung vorschreiben, und sicherzustellen, dass es nicht mehr zu Folter und grausamer Strafe und Behandlung kommt;

h) alle Gesetze und Verfahren, namentlich die Verfügung Nr. 840 des Revolutionären Kommandorats vom 4. November 1986, aufzuheben, die die freie Meinungsäußerung unter Strafe stellen, und sicherzustellen, dass die Staatsgewalt vom unverfälschten Willen des Volkes ausgeht;

i) mit den entsprechenden Mechanismen der Menschenrechtskommission, insbesondere ihrem Sonderberichterstatter, voll zusammenzuarbeiten und seinen Zugang zu Irak ohne jede Vorbedingung sicherzustellen, um ihm die volle Durchführung seines Mandats zu ermöglichen, so auch indem der Zugang zu jeder vom Sonderberichterstatter als geeignet erachteten Person gestattet wird;

j) die Empfehlungen des Sonderberichterstatters umzusetzen, indem die von dem Sonderberichterstatter übermittelten Schreiben über mutmaßliche Menschenrechtsverletzungen detailliert und umfassend beantwortet werden und indem die Stationierung von Menschenrechtsbeobachtern überall in Irak gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission gestattet wird;

k) zu gewährleisten, dass politische Opposition frei ausgeübt werden kann, und zu verhindern, dass politische Oppositionelle und ihre Familienangehörigen eingeschüchtert und unterdrückt werden;

l) die Rechte aller ethnischen und religiösen Gruppen zu achten und ihre fortdauernden repressiven Praktiken gegenüber den irakischen Kurden, den Assyrern und den Turkmenen, namentlich die Praxis der Verschleppung und Zwangsumsiedlung, sofort einzustellen sowie die körperliche Unversehrtheit und Freiheit aller Bürger, einschließlich der schiitischen Bevölkerungsgruppe, zu gewährleisten;

m) mit der Dreiparteienkommission und ihrem technischen Unterausschuss zusammenzuarbeiten, um dem Verbleib mehrerer Hunderter noch immer vermisster Personen, darunter Kriegsgefangene, kuwaitische Staatsangehörige und Staatsangehörige von Drittländern, die Opfer der illegalen Besetzung Kuwaits durch Irak wurden, nachzugehen und ihr Schicksal zu klären, zu diesem Zweck mit der Arbeitsgruppe der Menschen-

rechtskommission zur Frage des Verschwindenlassens von Personen zusammenzuarbeiten, mit dem hochrangigen Koordinator des Generalsekretärs für die Repatriierung aller Staatsangehörigen Kuwaits und dritter Staaten und die Rückgabe aller kuwaitischen Vermögenswerte in Durchführung von Abschnitt B der Resolution 1284 (1999) des Sicherheitsrats zusammenzuarbeiten, den Angehörigen der im Gewahrsam der irakischen Behörden verstorbenen oder verschwundenen Personen über den vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 692 (1991) vom 20. Mai 1991 eingerichteten Mechanismus Entschädigungszahlungen zu leisten, alle Staatsangehörigen Kuwaits und anderer Staaten, die sich möglicherweise noch immer in Haft befinden, sofort freizulassen und die Familien über den Aufenthaltsort der in Haft genommenen Personen zu informieren, über die gegen Kriegsgefangene und inhaftierte Zivilpersonen verhängten Todesurteile Auskunft zu geben und für verstorbene Kriegsgefangene und inhaftierte Zivilpersonen Totenscheine auszustellen;

n) mit den internationalen Hilfsorganisationen und den nichtstaatlichen Organisationen bei der Erbringung humanitärer Hilfe und der Überwachung in den nördlichen und den südlichen Landesteilen weiter zusammenzuarbeiten;

o) auch weiterhin bei der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats, die sich mit humanitären und Menschenrechtsfragen befassen, zu kooperieren;

p) bei der Identifizierung von Minenfeldern in ganz Irak zu kooperieren, mit dem Ziel, ihre Markierung und letztendliche Räumung zu erleichtern;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter auch weiterhin jede erforderliche Hilfe zur vollen Durchführung seines Mandats zu gewähren, und beschließt, die Prüfung der Menschenrechtssituation in Irak auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

RESOLUTION 57/233

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer aufgezählten Abstimmung mit 92 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 81 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.3, Ziffer 46)⁵⁸⁸:

Dafür: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Nie-

⁵⁸⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.